

2. Die gegenwärtige Rechtspraxis der Beurteilung von Unterstützungshandlungen zur agenturischen Spionage als Beihilfe gemäß § 98 i. V. m. § 22 (2) 3 StGB

Die folgenden Darstellungen der Rechtspraxis in diesem Abschnitt der Diplomarbeit beziehen sich ausschließlich auf den Zeitraum nach Inkrafttreten des 3. StAG aus dem Jahre 1979. In ausnahmslos allen Fällen, die für die Untersuchung der Rechtspraxis zur Verfügung standen, lagen Handlungen von unterstützenden Personen vor, die nach der erfolgten Anwerbung der Spione geleistet wurden. Bei diesen Personen handelte es sich in den meisten Fällen um Ehepartner der Spione. Sie unterstützten diese bei der Erlangung nachrichtendienstlich verwertbarer Informationen, deren Auslieferung, der Aufrechterhaltung der Verbindung zum Geheimdienst, bei der Wahrung der persönlichen Sicherheit des Spions als auch bei der Realisierung geheimdienstlicher Bezahlung, ohne sich durch schlüssiges Verhalten als Mittäter ins Werbungsverhältnis zu integrieren. In allen diesen Fällen, die als Beihilfe zur agenturischen Spionage gemäß § 98 i. V. m. § 22 (2) 3 StGB gewertet wurden, ging man bei der Rechtssprechung davon aus, daß

- es sich bei Spionage um ein Dauerdelikt handelt, nach deren Vollendung entsprechend der bestehenden Ausnahmeregelung¹ im Strafrecht der DDR Beihilfe geleistet werden kann,
- durch die geleistete Unterstützung in jedem Fall ein Kausalzusammenhang zwischen Unterstützung und Erleichterung der Realisierung der einzelnen Tatbeiträge des Spions besteht,

¹ "Beihilfe kann vor oder während der Tatausführung mit dem Ziel, diese zu ermöglichen oder zu erleichtern, geleistet werden; sie ist ausnahmsweise auch nach Vollendung der Straftat bis hin zu deren tatsächlicher Beendigung möglich." (Quellenverzeichnis Punkt 1)